



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht für die im 4. Quartal 2016 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Finanzamt hatte dem Antragsteller – ohne erkennbare Prüfung der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids – bereits Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt, aber von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Hiergegen richtete sich der bei Gericht gestellte Antrag. Das Finanzgericht hat seinen Antrag indes schon deswegen abgelehnt, weil die Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids nicht zweifelhaft sei. Sodann folgt eine Musterentscheidung zum Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ bei fliegendem Personal.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 31. März 2017.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Vollprüfung der Aussetzung der Vollziehung im gerichtlichen Eilverfahren

Nach dem Beschluss des 1. Senats vom 15.8.2016 ([1 V 41/16](#)) sind im finanzgerichtlichen Aussetzungsverfahren auch dann die gesamten Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 FGO zu prüfen – also grundsätzlich auch das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des auszusetzenden Verwaltungsaktes –, wenn die Finanzbehörde bereits AdV gewährt hat und der Steuerpflichtige sich allein gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung wendet.

Der Antragsteller, ein Spielhallenbetreiber, hatte sich in der Hauptsache gegen die Festsetzung von Spielvergnügungsteuer auf der Grundlage von Schätzungen gewährt. Die Beteiligten stritten insbesondere darüber, ob die interne Aufzeichnung der Nutzungsdaten in einem Geldspielgerät im Anwendungsbereich des § 10 HmbSpVStG eine aufbewahrungspflichtige Unterlage im Sinne von § 146 Abs. 4 AO ist und das Finanzamt bei ihrem Fehlen schätzen darf, auch wenn der Steuerpflichtige die Geräte elektronisch ausgelesen hat.

Das Finanzamt hatte dem Antragsteller AdV unter der aufschiebenden Bedingung einer Sicherheitsleistung bis zum 31.12.2015 gewährt. Der Antragsteller leistete keine Sicherheit, sondern wandte sich an das Finanzgericht. Das Finanzamt beantragte in dem gerichtlichen Verfahren, AdV nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Obwohl das Finanzgericht befand, die Voraussetzungen für das Anfordern einer Sicherheitsleistung seien nicht erfüllt, weil das Finanzamt die Gefährdung des Steueranspruchs nicht schlüssig dargelegt habe, lehnte es den Antrag des Steuerpflichtigen ab. AdV sei schon deswegen nicht zu gewähren, weil an der Rechtmäßigkeit des Schätzungsbescheids keine ernstlichen Zweifel bestünden – auch wenn das Finanzamt dies offenbar anders gesehen hatte. Der 1. Senat stellte zur Begründung seiner Entscheidung unter Bezugnahme

auf die Rechtsprechung des Großen Senats des BFH heraus, dass ein Finanzgericht nicht die im finanzbehördlichen Aussetzungsverfahren getroffene Entscheidung zu überprüfen, sondern nach Maßgabe des § 69 FGO eigenständig zu entscheiden habe.

Wegen Divergenz zu einem BFH-Beschluss (vom 7. 5. 2008 IX S 26/07) ließ der Senat die Beschwerde zu, Az. des BFH II B 75/16 (Parallelverfahren 1 V 42/16, Az. des BFH II B 76/16).

Die „erste Tätigkeitsstätte“ eines Piloten ist der Stationierungsflughafen

Der 6. Senat hat mit Urteil vom 13.10.2016 ([6 K 20/16](#)) entschieden, dass ein Pilot für die Fahrten zwischen seinem Wohnsitz und dem Stationierungs- oder Heimatflughafen seit dem 1.1.2014 nur noch die Entfernungspauschale („Pendlerpauschale“) als Werbungskosten geltend machen kann.

Die Klägerin war als Copilotin im internationalen Flugverkehr tätig. Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Flugzeugführer schwerpunktmäßig in einem Flugzeug und damit auswärts tätig. Ein Flugzeug sei nicht ortsfest und damit keine „regelmäßige Arbeitsstätte“, wie es das Gesetz für die Anwendung der Entfernungspauschale vorsah. Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Heimatflughafen waren daher nicht in Höhe der Entfernungspauschale, sondern nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig. Die Klägerin war der Meinung, diese Grundsätze würden auch noch nach Änderung des Gesetzes zum 1.1.2014 gelten, in dem nunmehr auf die „erste Tätigkeitsstätte“ abgestellt wird. Das Finanzamt war hingegen der Ansicht, „erste Tätigkeitsstätte“ sei der Heimatflughafen, der der Klägerin im Arbeitsvertrag zugewiesen worden war.

Der 6. Senat folgte der Auffassung des Finanzamtes und wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichtes spiele es keine Rolle, dass Luftfahrtunternehmer gesetzlich verpflichtet seien, den Flugzeugführern einen Heimatflughafen zuzuweisen, an dem die Einsätze regelmäßig begonnen und beendet würden. Entscheidend sei, dass die Arbeitgeberin die Zuordnungsentscheidung tatsächlich und dauerhaft getroffen habe und die Klägerin sich in ihrer privaten Lebensgestaltung darauf hätte einrichten können. Der Umfang der am Flughafen zu erbringenden Vor- und Nachbereitung der Flugeinsätze reiche aus, um den Flughafen als „Tätigkeitsstätte“ zu bezeichnen. Ob es auch ausreichen würde, wenn an diesem Flughafen nur Krankmeldungen und Ähnliches abzugeben seien, konnte das Gericht offen lassen.

Bei dem Urteil handelt es sich, soweit ersichtlich, um die erste finanzgerichtliche Entscheidung zum Begriff der ersten Tätigkeitsstätte bei fliegendem Personal und um ein Musterverfahren für zahlreiche andere, derzeit noch ruhende Verfahren. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 13.10.2016, [6 K 20/16](#) die Revision zugelassen, Az. des Revisionsverfahrens: BFH VI R 40/16.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Eine zulässige Methode zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen ist die Quantilschätzung. Sog. Quantilen oder Prozenstränge dienen der beschreibenden Statistik zur Einteilung einer Datenmenge in einen Standardbereich sowie schwache und starke Ausreißer. Eine Buchführung ist nicht ordnungsgemäß und berechtigt zur Schätzung, wenn Tagesendsummenbons (sog. Z-Bons) keine Stornobuchungen ausweisen und sich nicht mehr feststellen lässt, ob lediglich Fehlbuchungen oder auch Einnahmebuchungen gelöscht wurden. Als zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung hat der Steuerpflichtige neben Unterlagen in Papierform auch alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten aufzubewahren, die dokumentieren, dass die Ordnungsvorschriften umgesetzt und deren Einhaltung überwacht wurde – insbesondere die elektronische Journaldatei, in der jede neue Buchung an das Dateieende angefügt wird und die Möglichkeit der Änderung oder Löschung nicht besteht, und Pro-

grammierprotokolle, die nachträgliche Änderungen dokumentieren, Beschluss des 6. Senats vom 26.8.2016, [6 V 81/16](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Der 6. Senat hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass ein Unternehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer hat. Nicht nur die Versagung, sondern auch die Verzögerung der Erteilung einer Steuernummer, kann einen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 12 Grundgesetz garantierte Freiheit der Berufsausübung darstellen, Beschluss vom 30.8.2016, [6 V 105/16](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Die isolierte Änderung einer Anrechnungsverfügung zur Rückforderung ursprünglich angerechneter Kapitalertragsteuer ist nicht mehr möglich, wenn die fünfjährige Zahlungsverjährung abgelaufen ist. Die Zahlungsverjährung beginnt mit der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung, auch wenn in ihr ein Erstattungsanspruch ausgewiesen wird. Sofern ein Zahlungsanspruch des Finanzamtes auf Rückzahlung erst mit Änderung der Anrechnungsverfügung erstmals entstehen und fällig werden würde, führt dies nicht zu einem erneuten Beginn der Zahlungsverjährung (Anschluss an BFH-Urteil vom 25.10.2011 VII R 55/10, BStBl II 2012, 220), Beschluss des 3. Senats vom 14.10.2016, [3 V 201/16](#), rechtskräftig.

Hinweis: Der Referentenentwurf vom 1.11.2016 zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz sieht eine 10-jährige Verjährungsfrist in den Fällen der §§ 370, 373 oder 374 AO vor.

Abgabenordnung, Einkommensteuer: Der Bekanntgabemangel, der in der Übersendung eines Steuerbescheids an den Steuerpflichtigen unter Nichtbeachtung einer Bekanntgabevollmacht für seinen Steuerberater liegt, wird durch die Weiterleitung des Steuerbescheids an den Bevollmächtigten geheilt.

Verfällt eine Option automatisch mit dem Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle durch den zugrunde liegenden Basiswert (Knock-out-Option), ist der Tatbestand des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG a. F. nicht erfüllt. Die neuere Rechtsprechung des BFH trägt den veränderten Grundstrukturen nach Einführung der Abgeltungssteuer Rechnung und ist auf die alte Rechtslage nicht übertragbar, Urteil des 2. Senats vom 30.8.2016, [2 K 84/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 112/16.

Einkommensteuer: Arbeiter des Gesamthafenbetriebs Hamburg haben grundsätzlich keine erste Tätigkeitsstätte im Sinne von § 9 Abs. 4 EStG. Der Hafen Hamburg stellt für Gesamthafenarbeiter ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG dar, Urteil des 2. Senats vom 30.8.2016, [2 K 218/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 36/16.

Einkommensteuer: Aufwendungen für Seminare mit persönlichkeitsbildendem Charakter können nur dann zu Werbungskosten führen, wenn sie auf die spezifische berufliche Situation des Steuerpflichtigen zugeschnitten sind. Es reicht nicht aus, dass die vermittelten Lerninhalte auch im beruflichen Alltag einsetzbar und der beruflichen Entwicklung förderlich sein können. Ist der Teilnehmerkreis inhomogen, so tritt der allgemein persönlichkeitsbildende Inhalt einer Fortbildung in den Vordergrund, Urteil des 5. Senats vom 20.9.2016, [5 K 28/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Auch bei der Einnahmenüberschussrechnung müssen Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig verzeichnet werden. Im bargeldintensiven Bereich ist dafür regelmäßig die Führung von Aufzeichnungen ähnlich einem Kassenbuch oder einem Kassenbericht notwendig. Eine veränderbare Excel-Tabelle genügt diesen Anforderungen grundsätzlich nicht, Beschluss des 2. Senats vom 1.8.2016, [2 V 115/16](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer, DBA-Recht: Beteiligt sich eine Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer (gewerblich geprägten) GmbH & Co. KG an einer Personengesellschaft, die in Groß-

britannien (GB) eine Betriebsstätte unterhält, haben auch die Gesellschafter der Fondsgesellschaft für Zwecke des DBA-GB 1964 eine (anteilige) Betriebsstätte. Die von der Fondsgesellschaft aufgrund vertraglicher Grundlage an ihre Gesellschafter gezahlten Sondervergütungen sind gemäß Art. XVIII i. V. m. Art. III DBA-GB 1964 von der deutschen Besteuerung freizustellen, wenn sie dieser Betriebsstätte zuzuordnen sind. Für die Zuordnung von Sondervergütungen zu einer in GB belegenen Betriebsstätte gemäß Art. III DBA-GB gelten die auch im innerstaatlichen Recht anwendbaren allgemeinen Verursachungs- und Veranlassungsgesichtspunkte, d.h. sie müssen wirtschaftlich durch die Tätigkeit der Betriebsstätte verursacht worden sein. Ein weitergehender tatsächlich-funktionaler Zusammenhang mit der Betriebsstätte ist nicht erforderlich.

Sondervergütungen für die Geschäftsführung der inländischen Fondsgesellschaft, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Etablierung der Fondsgesellschaft und dem Einwerben des Fondskapitals sowie für die treuhänderische Verwaltung der Anleger als Treugeber-Kommanditisten sind in diesem Sinne regelmäßig nicht durch die wirtschaftliche Aktivität der ausländischen Betriebsstätte verursacht, da sie unmittelbar der inländischen Fondsgesellschaft dienen. Die Absicht, (ausschließlich) über die ausländische Betriebsstätte durch den Handel mit Lebensversicherungspolice Erträge zu erzielen, begründet allein keinen hinreichenden Verursachungsbeitrag, Urteil des 2. Senats vom 15.9.2016, [2 K 223/13](#), rechtskräftig.

Gewerbsteuer: Gewinnermittlungszeitraum für eine Gesellschaft in Abwicklung ist der gesamte Abwicklungszeitraum. Der Gewinn ist rätierlich auf die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums zu verteilen. Davon unabhängig entsteht die Gewerbesteuer mit Ablauf des einzelnen Kalenderjahres. Gewerbesteuerliches Ende der Abwicklung ist der Zeitpunkt, zu dem das zur Verteilung kommende Vermögen feststeht. Sofern bereits Gewerbesteuermessbescheide für frühere Kalenderjahre des Gewinnermittlungszeitraums erlassen sind, stellt das Ende der Abwicklung ein rückwirkendes Ereignis dar. Die Feststellung, ob ein rückwirkendes Ereignis vorliegt, kann auch dann in einem Änderungsbescheid getroffen werden, wenn die Änderung nach § 164 Abs. 2 AO erfolgt. Der Gewerbesteuermessbescheid ist für die Feststellung, ob ein rückwirkendes Ereignis vorliegt, Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung, Gerichtsbescheid des 5. Senats vom 25.8.2016, [5 K 53/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 70/16.

Kindergeld: Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist geklärt, dass in Sachverhalten, bei denen ein Elternteil im Inland lebt, das Kind aber bei dem anderen Elternteil im EU-Ausland wohnt, der Kindergeldanspruch nicht dem in Deutschland lebenden Elternteil, sondern dem anderen Elternteil zusteht, auch wenn dieser keinen Antrag auf Kindergeld gestellt hat, Urteil des 6. Senats vom 9.9.2016, [6 K 99/16](#), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer: Nach die Anwendungsvorschrift des § 34 Abs. 7 Nr. 2 KStG ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gewinne maßgeblich, nicht jedoch der Zeitpunkt des zugrundeliegenden dinglichen Rechtsgeschäfts. In den Fällen der gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen ist keine stichtagsbezogenen Betrachtung auf den Veräußerungszeitpunkt vorzunehmen, sondern maßgeblich ist in diesen Fällen die Realisation des Veräußerungsentgelts, weil der Veräußerer die Gewinne erst im Zuflusszeitpunkt erzielt. Dies gilt auch für die Beurteilung der Veräußerungsgewinne im Rahmen von § 8b Abs. 2 KStG, Urteil des 6. Senats vom 19.9.2016, [6 K 67/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 71/16.

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer: Der 6. Senat hat eine Entscheidung zur Übergangsvorschrift für Personenversicherer durch das sogenannte Korb-II-Gesetz getroffen. Rechtsgrundlage für die Hinzurechnung ist § 8b Abs. 8 S. 4 KStG in der Fassung, die von § 34 Abs. 7 S. 8 Nr. 2 S. 2 KStG für bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume für anwendbar erklärt wird, wenn der Antrag bis zum 30.6.2004 gestellt wurde. Der Antrag muss einheitlich gestellt werden und ist unwiderruflich. Es ist keine Korrektur der Hinzurechnung des Veräußerungsgewinns gemäß § 8b Abs. 8 S. 2 und 4 KStG vorzunehmen, wenn in den Vorjahren keine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde. Eine verfassungskonforme

Auslegung über den Wortlaut hinaus scheidet aus, Urteil des 6. Senats vom 19.9.2016, [6 K 241/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 106/16.

Umsatzsteuer: Für die Leistungen eines Partyserviceunternehmens gilt der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG grundsätzlich nur dann, wenn es sich um reine Lieferungen von Standardspeisen handelt. Bei einem erheblichen Dienstleistungsanteil bei der Speisezubereitung bzw. Darreichung (spezielle Fertigung nach Kundenwunsch und Lieferung zu einer bestimmten Zeit) oder zusätzlichen Dienstleistungselementen (z.B. Gestellung von Personal, Mobiliar) kommt der ermäßigte Steuersatz regelmäßig nicht zur Anwendung, Beschluss des 2. Senats vom 1.8.2016, [2 V 115/16](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist es aufgrund der Vorabentscheidungsersuchen, die der BFH am 6.4.2016 (V R 25/15 und XI R 20/14) an den EuGH gerichtet hat, ernstlich zweifelhaft, ob die Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG) voraussetzt, dass der leistende Unternehmer unter dieser Anschrift seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, Beschluss des 2. Senats vom 12.9.2016, [2 V 177/16](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht: Verklagt der Insolvenzverwalter einen persönlich haftenden Gesellschafter der in Insolvenz befindlichen Gesellschaft im Rahmen der Gesellschafterhaftung nach § 93 InsO wegen Steuerforderungen einer Finanzbehörde beim Finanzgericht und erkennt der Gesellschafter die Forderung durch eine prozessuale Erklärung an, so kann der Berichterstatter in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO ohne mündliche Verhandlung einen Anerkenntnis-Gerichtsbescheid erlassen, Gerichtsbescheid des 1. Senats vom 13.10.2016, [1 K 171/16](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht, Kostenrecht: Für die Entscheidung über eine Anhörungsrüge werden auch dann Gerichtskosten erhoben, wenn mit der Anhörungsrüge ein Verfahren wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe fortgesetzt wird, sofern für die Anhörungsrüge selbst keine Prozesskostenhilfe beantragt und bewilligt wurde, Beschluss des 3. Senats vom 29.8.2016, [3 KO 207/16](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Bei der Bestimmung des "gewöhnlichen Wohnsitzes" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 im Zusammenhang mit der Einfuhrabgabenbefreiung für Übersiedlungsgut ist zu berücksichtigen, dass ein überwiegender Aufenthalt im Drittstaat nicht zwangsläufig eine Verlegung des ursprünglich im Zollgebiet der Gemeinschaft bestehenden gewöhnlichen Wohnsitzes nach sich zieht, sofern dauerhaft gewichtige Bindungen an diesen Mitgliedstaat beibehalten werden, Urteil des 4. Senats vom 18.8.2016, [4 K 99/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Werden Nicht-Unionswaren aus der vorübergehenden Verwahrung (Art. 50 ff. ZK) oder einem Zolllager im Ausfuhrverfahren in ein Drittland ausgeführt, ist die Zollschildenentstehungsnorm des Art. 204 ZK nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer anwendbar (vgl. EuGH, Urte. vom 02.06.2016, verb. Rs. C-226/14 und C-228/14).

Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 52 ZK sind nur solche Maßnahmen, die final auf die Erhaltung des unveränderten Zustands, in dem sich die Ware bei Überführung in die vorübergehende Verwahrung befunden hat, gerichtet sind. Hier: Das Behandeln in einer Hammermühle (sog. "Schroten") von Sojaschrot in Pelletform, um es für den Weiterverkauf aufzubereiten, ist keine solche Maßnahme, Urteil des 4. Senats vom 12.10.2016, [4 K 113/15](#), rechtskräftig.

Zolltarifrecht: Als Fotokopiergerät (Unterposition 9009 1200 KN 2006) ist ein Multifunktionsgerät mit Druck-, Scan-, Kopier- und eventuell Faxfunktion einzureihen, wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung nicht festgestellt werden kann, dass die Kopierfunktion bzw. die Kopier- und Faxfunktion (herkömmliche Faxfunktion) gegenüber der Druck- und Scanfunktion nachrangig ist. Sofern aufgrund einer im Zusammenhang mit einem Datenverarbei-

tungssystem verwendbaren PC-Internet-Faxfunktion die Kopierfunktion gegenüber der Druck-, Scan- und PC-Internet-Faxfunktion nachrangig ist, ist das Gerät als Einheit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine (Unterposition 8471 60 KN 2006) einzureihen, Urteil des 4. Senats vom 24.5.2016, [4 K 100/13](#), rechtskräftig.

Zolltarifrecht: Der 4. Senat hat im Zusammenhang mit der Tarifierung von Kunststoffbeuteln für tragbare Infusionspumpen in die Unterposition 3926 9092 900 KN festgestellt, dass bei der Frage der Erkennbarkeit einer Teileeigenschaft gemäß Anmerkung 2 b) zu Kapitel 90 KN auf den durchschnittlich sachkundigen Zollbeamten abzustellen ist, Urteil vom 15.4.2016, [4 K 59/14](#), rechtskräftig.

Zolltarifrecht: Der 4. Senat hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet, ob die Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Kombinierten Nomenklatur zu der Unterposition 6212 2000 dahin auszulegen sind, dass bei einer Miederhose bereits dann die Elastizität "in Querrichtung ... begrenzt" ist, wenn die Querelastizität geringer ist als die Längselastizität bzw. dass bei einer Miederhose erst dann die Elastizität "in Querrichtung ... begrenzt" ist, wenn die Querelastizität deutlich geringer ist als die Längselastizität bzw. dass die Begrenzung der Querelastizität sich nicht durch einen Vergleich zwischen Längs- und Querelastizität definiert, sondern eine absolute Begrenztheit der Querelastizität, Beschluss vom 11.5.2016, [4 K 218/14](#), Az. des EuGH C-556/16.

Wussten Sie schon ...

... dass der zuständige Wahlausschuss 72 ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Finanzgericht Hamburg gewählt hat, deren Amtszeit zum 1. Januar 2017 beginnt. Ehrenamtliche Richter werden für jedes Finanzgericht auf fünf Jahre von einer Vorschlagsliste gewählt, die der Präsident des Finanzgerichts nach Anhörung der im Finanzgerichtsbezirk aktiven Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Kammern, Verbände) erstellt.

Grundsätzlich wirken bei jeder mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung des Finanzgerichts neben drei Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit. Sie haben die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter. Die Einbeziehung von Laienrichtern bei der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt folgt demokratischer Rechtstradition. Die in der Finanzgerichtsbarkeit als "Ehrenamtliche Richter" bezeichneten Laienrichter ergänzen mit ihrer beruflichen Erfahrung aus dem Wirtschaftsleben die Sachkenntnisse der Berufsrichter und dienen der Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte. Durch die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten die Berufsrichter eine wertvolle Resonanz auf ihre Tätigkeit und zugleich werden nach außen die Transparenz der Verfahren des Finanzgerichts und die Akzeptanz seiner Entscheidungen gefördert. So gibt die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter auch heutzutage jedem Bürger eine zusätzliche Sicherheit, dass die Verfahren allein nach Recht und Gesetz durchgeführt werden.

... dass Studenten der Universität Hamburg in diesem Wintersemester wieder die Möglichkeit haben, ihr steuerrechtliches Wissen im Rahmen eines Moot Courts beim Finanzgericht Hamburg unter Beweis zu stellen? -Prof. Dr. Lars Hummel vom interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen (IIFS) – International Tax Institut – hat in diesem Jahr acht seiner Studentinnen und Studenten für die Teilnahme am zweiten Moot Court beim Finanzgericht Hamburg ausgewählt. Zurzeit werden noch die Schriftsätze ausgetauscht. Im Frühjahr 2017 sollen dann zwei Steuerrechtsfälle mit verteilten Beteiligtenrollen vor dem 2. Senat des Finanzgerichts unter dem Vorsitz seiner Vizepräsidentin Corina Kögel mündlich verhandelt werden.

... dass wieder eine aktualisierte Fassung des Streitwertkatalogs auf der Website des Finanzgerichts Hamburg zur Verfügung steht? Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der bereits seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde

an den Bundesfinanzhof als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.